

Richtlinie über die Annahme und Verwaltung von Drittmitteln an der Universität
Liechtenstein

in der Fassung vom 26. August 2019

Gestützt auf Art 16 Abs 4 und 18 Abs 4 der Statuten sowie in Einklang mit der Eignerstrategie erlässt der Universitätsrat auf Antrag des Rektorats folgende Richtlinien:

Art. 1

Gegenstand

Diese Richtlinien regeln die Annahme und Verwaltung von Drittmitteln an der Universität.

Art. 2

Abgrenzung

- 1) Die Universität setzt für die Finanzierung ihrer Aktivitäten auch Drittmittel ein. Drittmittel sind Mittel, die nicht zur staatlichen Grundfinanzierung sowie nicht zur zusätzlichen Finanzierung der Universität (z.B. Zusatzmittel für IT) gehören. Zu Drittmitteln im Sinne dieser Richtlinien zählen insbesondere:
 - a) externe Zuwendungen wie Forschungs- und Lehrbeiträge;
 - b) Erträge aus Dienstleistungen und Weiterbildungsangeboten, für die kein rechtlicher Auftrag der Universität besteht.
Für diese Zuwendungen erwartet sich der externe Auftraggeber zumeist eine aktive Dienstleistung der Universität.
- 2) Die Universität setzt für die Finanzierung ihrer Aktivitäten auch private Drittmittel in Form von Spenden, Schenkungen, Legaten und Sponsoringbeiträgen, etwa von Stiftungen ein. Bei diesen Beiträgen erwartet sich der externe Förderer keine aktive Dienstleistung der Universität. Spenden, Schenkungen und Legate sind private Drittmittel ohne Gegenleistungen, während bei Sponsoringbeiträgen mit Gegenleistungen wie z.B. der Nennung der Geldgeberin oder des Geldgebers in Veröffentlichungen verbunden sind.
- 3) Nicht unter diese Richtlinien fallen spezifische Forschungsförderungsprogramme öffentlicher Fördergeber (FWF, SNF, EU-Programme), deren Vergabe spezifischen Förderrichtlinien unterworfen sind wie etwa Förderungen aus dem FFF (Forschungsförderungsreglement gemäss Art. 14 der Statuten).

Art. 3

Grundsätze für die Annahme von Drittmitteln

- 1) Die Einwerbung von Drittmitteln im Sinne von Art. 2 erfolgt ausschliesslich auf Basis vertraglicher Drittmittelvereinbarungen. Auch Spenden, Schenkungen, Legate und sonstige externe Sponsoringbeiträge müssen vertraglich vereinbart werden.
- 2) Bei der Einwerbung von Drittmitteln jeglicher Art muss die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung sichergestellt sein.
- 3) Die Universität wahrt beim Einsatz von Drittmitteln für die Erfüllung ihrer Aufgaben ihre Autonomie sowie die Freiheit der wissenschaftlichen Lehre und Forschung.
- 4) Verträge mit privaten Geldgeberinnen und Geldgebern über Spenden sowie Legate oder Erbschaften dürfen diese Freiheiten weder direkt noch indirekt gefährden und insbesondere keinen Einfluss auf den Inhalt, Methoden oder Ergebnis von Lehre und Forschung eröffnen.
- 5) Ansehen und Glaubwürdigkeit der Universität dürfen durch den Abschluss von Drittmittelvereinbarungen nicht gefährdet werden. In Zweifelsfällen nimmt das Rektorat vor dem Abschluss von Drittmittelvereinbarungen Rücksprache mit dem Universitätsrat.

Art. 4

Vorgaben für die Vertragsgestaltung

- 1) Entwürfe für Drittmittelvereinbarungen sind der Fachstelle Forschungsförderung und der Stabstelle Recht rechtzeitig vor Abschluss zur Prüfung vorzulegen. Der Abschluss einer Drittmittelvereinbarung durch das Rektorat ist nur zulässig, wenn beide Stabstellen eine entsprechende Prüfung vorab positiv abgeschlossen haben.
- 2) Drittmittelvereinbarungen müssen so aufgesetzt sein, dass sie einer öffentlichen Prüfung standhalten würden und dass der Universität keine Beeinflussbarkeit vorgeworfen werden kann. Beeinflussbarkeit könnte sich beispielsweise darin manifestieren, dass die Geldgeberin oder der Geldgeber Methoden, Inhalt oder Ergebnis von Lehre und Forschung beeinflussen könnte.
- 3) Drittmittelvereinbarungen sind durch das Rektorat zu genehmigen und von zwei zeichnungsberechtigten Mitgliedern des Rektorats zu fertigen.
- 4) Die Einwerbung von Spenden ab der Höhe von 100.000 CHF pro Geschäftsjahr, und zwar unabhängig davon, ob die Spenden in einem einzigen Vorgang oder in mehreren Vorgängen, zwischen denen eine Verbindung besteht, eingeworben werden, bedarf zusätzlich der Genehmigung durch den Universitätsrat.

Art. 5

Personaleinstellung

An der Universität können durch Drittmittel zusätzliche Stellen, die nicht durch die staatliche Grundfinanzierung gedeckt sind, befristet eingerichtet werden. Die durch private Drittmittel finanzierten Stellen stärken und ergänzen in der Regel die mit öffentlichen Mitteln finanzierten Stellen in den Kerngebieten der Universität, ohne dass sie – abgesehen von Anschubfinanzierungen – an deren Stelle treten. Sie dürfen weder kurz- noch langfristig, weder direkt noch indirekt die öffentliche Finanzierung dieser Stellen in Frage stellen oder gefährden. Personalentscheidungen müssen in der Autonomie der Universität bleiben. Für Personalentscheidungen gelten die üblichen Zuständigkeiten und fachlichen Kriterien nach Massgabe der Dienst- und Besoldungsordnung.

Art. 6

Geheimhaltung

- 1) Die Universität hat das Recht, Arbeitsergebnisse für eigene Zwecke unter Einhaltung der Geheimhaltungsvereinbarungen namentlich in Forschung und Lehre beliebig zu nutzen. Externe Förderer anerkennen insbesondere, dass die Universität Forschungsergebnisse veröffentlichen will und trägt diesem Interesse Rechnung.
- 2) Geheimhaltungsinteressen externer Förderer werden gewahrt und entsprechende Informationen nicht an Dritte weitergegeben.

Art. 7

Kündigung von Drittmittelvereinbarungen

Das Recht der Kündigung von Drittmittelvereinbarungen im Sinn von Art. 2 und 3 aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

Art. 8

Anwendbares Recht

In Drittmittelvereinbarungen gemäss Art. 3 sind die Anwendung von EWR-Recht bzw Liechtensteinischem Recht sowie der Gerichtsstand Vaduz zu vereinbaren. Bei Geldgebern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland sind Ausnahmen möglich.

Art. 9

Berichterstattung

- 1) Das Rektorat hat den Universitätsrat periodisch über abgeschlossene Drittmittelvereinbarungen zu informieren.
- 2) Eingeworbene Drittmittel werden im Jahresabschluss der Universität gesondert ausgewiesen.

Art. 10

Transparenzliste

Die Fachstelle Forschungsförderung führt eine Transparenzliste, in der abgeschlossene Drittmittelvereinbarungen offengelegt werden. In der Liste ist der Gegenstand der Vereinbarung, die Höhe der eingeworbenen Drittmittel, eine allfällige Vertragslaufzeit sowie Vereinbarungen mit Förderern anzugeben. Die Transparenzliste ist universitätsöffentlich zum Abruf bereitzuhalten.

Art. 11

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten infolge ihrer Beschlussfassung durch den Universitätsrat am 1. September 2019 in Kraft.

Vaduz, am 26. August 2019

Für den Universitätsrat
Der Präsident
Dr. Klaus Tschüscher LL.M.